

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Per E-Mail an  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 23. Mai 2024

## Vernehmlassungsantwort zu StromVV Art. 8e bis 8h «Datenplattform»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten «Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe» Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht auf die **Datenplattform**.

Die Swisseldex AG bezweckt den diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Datenaustausch zwischen Versorgungsunternehmen und weiteren Akteuren im Zusammenhang mit den Wechselprozessen und darüber hinaus.

Wir haben bereits einen Datahub Light als Branchenlösung gebaut. Im April 2020 wurde die Routingfunktionalität, im November 2021 das zentrale Messpunktregister mit der Abwicklung der Wechselprozesse und im Mai 2022 der SDAT Webclient in Betrieb genommen. Der Datahub läuft seither erfolgreich und ohne Einschränkungen. Aktuell erweitern wir die Funktionalität für die zentrale Abwicklung der Stromkontingentierung, was einem ersten Use Case für einen Datahub Full (Messdatenhub) entspricht, inklusive dem Zugang für Endkunden. Wir decken etwa die Hälfte aller Messpunkte des schweizerischen Stromnetzes ab, und bereits heute sind 90% der Netzgebiete über den Datahub erreichbar.

Die vorliegende Vernehmlassungsgrundlage präzisiert die Ausprägung der zentralen Datenplattform. Swisseldex ist interessiert daran, diese Datenplattform aufzubauen und zu betreiben. Aus diesem Grunde fokussieren wir uns in dieser Vernehmlassungsantwort auf die Artikel 8e bis 8i der Stromversorgungsverordnung. Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips soll der erfolgreiche Aufbau der Datenplattform als Branchenlösung sichergestellt werden. Wir sind überzeugt, dass unsere Erfahrungen gewinnbringend für den Gesetzgebungsprozess genutzt werden können.

Freundliche Grüsse



Paolo Rossi  
Verwaltungsratspräsident Swisseldex AG



Dr. Maurus Bachmann  
Geschäftsführer Swisseldex AG

### **Art. 8e Messwesen und Informationsprozesse**

Die Netzbetreiber legen die Richtlinien für das Messwesen und die Informationsprozesse zusammen mit weiteren Beteiligten fest. Dies erachten wir als sinnvoll. Es soll weiterhin zeitnah in den Branchenrichtlinien geschehen inklusive strengen Normen bezüglich Datensicherheit und Datenschutz. Als neuer Akteur kommt der Datenplattformbetreiber dazu. Zudem sind mit Marktpartnern implizit auch Endkunden und Konsumenten gemeint. Mit der Zugriffsmöglichkeit für Endkunden ist eine sichere Authentifizierung für den erweiterten Nutzerkreis erforderlich. Und neben den Pflichten sollen auch die Rechte der Akteure festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund schlagen wir Präzisierungen von Abs. 1 vor.

#### **→ Antrag: Art. 8e Abs. 1 anpassen:**

Die Netzbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für das Messwesen und die Informationsprozesse fest, insbesondere zu den Rechten und Pflichten der Marktpartner und des Datenplattformbetreibers Beteiligten, zum zeitlichen Ablauf, zur Form und zur Qualität der zu übermittelnden Daten sowie zur Authentifizierung der Marktpartner für den Datenzugriff sowie zum Datenaustausch über die zentrale Datenplattform.

Datenlieferungen von Netzbetreibern an die verschiedenen Akteure sollen über die Datenplattform erfolgen. Dies ist nur möglich gemäss vordefinierten Datenstrukturen. Das Recht auf zusätzliche Datenlieferung ist auf die vorgegebenen Datenstrukturen zu begrenzen, welche bei Bedarf von der Branche erweitert werden können. Wir schlagen vor, dies in Abs. 3 so zu präzisieren.

#### **→ Antrag: Art. 8e Abs. 3 anpassen:**

Die Netzbetreiber liefern ... gegen eine kostendeckende Abgeltung ~~zusätzlich~~ zusätzliche Daten und Informationen. Es müssen alle in den letzten fünf Jahren ~~erhoben~~ abrechnungsrelevanten Daten geliefert werden.

### **Art. 8f Konstituierung des Datenplattformbetreibers**

Abs. 1 beschreibt das Gesuch um Genehmigung der Statuten mit den dafür nötigen Angaben und Unterlagen. Neben den erwähnten Angaben ist insbesondere die Qualität der Daten und des Datenaustausches relevant. Wir empfehlen darum die nötigen Unterlagen um ein Konzept zur Messung von Kennzahlen (KPI, Key Performance Indicators) zu erweitern.

#### **→ Antrag: Art. 8f Abs. 1 ergänzen mit Bst. e:**

e. ein Konzept zur Messung der Dienstleistungs- und der Daten-Qualität (Kennzahlen bzw. KPIs).

Die Fristen für das Gesuch und den Genehmigungsprozess sollen nicht nur in den Erläuterungen, sondern in der Verordnung verankert werden. Dies gilt für die Einreichungsfrist wie auch für die Frist für die Zuschlagserteilung. Zudem soll zeitnah festgelegt werden, nach welchen Kriterien der Zuschlag erfolgen wird. Dies erleichtert die Vergleichbarkeit der Angebote sowie die Nachvollziehbarkeit des Zuschlages.

#### **→ Antrag: Art. 8f Abs. 1bis (neu) einfügen:**

Die Zuschlagskriterien und die Verfahrensmodalitäten werden vom UVEK zusammen mit der Branche festgelegt und vom UVEK bis 3 Monate nach Inkrafttreten publiziert. Das Gesuch muss bis 6 Monate nach dieser Publikation dem UVEK eingereicht werden. Das UVEK erteilt die Genehmigung bis 3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist.

Mit der Verfügung zum Gesuch entscheidet das UVEK über die Rückerstattung der Kosten. Die Kriterien dafür sollen angepasst werden. So sollen auch ungedeckte Gründungskosten berücksichtigt werden können. Damit Netzbetreiber investieren können, muss die Verzinsung dem WACC entsprechen. Und schliesslich soll die Rückerstattung dem für IT-Investitionen üblichen Zeitraum von 5 Jahren entsprechen. Wir schlagen vor diese Punkte in Abs. 3 und 4 aufzunehmen.

→ **Antrag: Art. 8f Abs. 3 anpassen:**

Es bestimmt ...Datenplattform. Es berücksichtigt dabei die Gründungskosten und die ungedeckten Kosten und gewährt einen Zins, welcher dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz in der Höhe des Fremdkapitalkostensatzes gemäss nach Anhang 1 entspricht.

→ **Antrag: Art. 8f Abs. 4 anpassen:**

Der Datenplattformbetreiber muss dem Gesuchsteller bzw. seinen Anteilseignern den vom UVEK bestimmten Betrag innerhalb von 5 Jahren ~~10 Jahren~~ ab Inbetriebnahme der Datenplattform vergüten.

### **Art. 8g Organisation des Datenplattformbetreibers**

Der Verwaltungsrat ist für die erfolgreiche Führung der Firma verantwortlich. Es soll darum keine feste Verteilung im Verwaltungsrat vorgegeben werden. Die Interessensvertretung der identifizierten Interessensgruppen soll über einen Beirat geregelt werden. Die Kompetenzen dieses Beirates und das Verhältnis zum Verwaltungsrat soll durch das UVEK oder ggf. durch die Branche in den Branchenrichtlinien festgelegt werden. Eine Vertretung des Beirates im Verwaltungsrat kann sinnvoll sein. Der Verwaltungsrat ist von der Regelung zur Entflechtung auszunehmen

→ **Antrag: Art. 8g Abs. 1 anpassen:**

Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Datenplattformbetreibers sind die Interessen der Endverbraucher, der Netzbetreiber und der im Elektrizitätsbereich tätigen Dienstleister paritätisch jeweils zu einem Drittel zu vertreten.

→ **Antrag: Art. 8g Abs. 1bis (neu) einfügen:**

Die Interessen der Endverbraucher, der Netzbetreiber und der im Elektrizitätsbereich tätigen Dienstleister werden über einen Beirat eingebracht. Die Zusammensetzung dieses Beirates und seine Kompetenzen im Verhältnis zum Datenplattformbetreiber werden vom UVEK geregelt.

→ **Antrag: Art. 8g Abs. 2 anpassen:**

Der Datenplattformbetreiber ist auf operativer Ebene personell von seinen Anteilseignern zu entflechten.

### **Art. 8h Aufgaben des Datenplattformbetreibers**

Mit diesem Artikel wird der aktuelle Datenaustausch der Branche in Bezug auf Stammdaten und Aggregatsbildung erweitert. Dies ist zeitgemäss. Ohne Speicherung von Messdaten müssen allerdings (Teil-) Aggregate von den Netzbetreibern gebildet werden. Dies soll nicht durch eine zu detaillierte Formulierung der Verordnung verhindert werden. Die erforderlichen Definitionen sollen zu Gunsten der Umsetzbarkeit durch die Branche erfolgen. Zudem sind im Verordnungstext Präzisierungen nötig. Die auszutauschenden Daten müssen verfügbar sein.

→ **Antrag: Art. 8h Abs. 3 anpassen:**

Er speichert die Stammdaten der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ~~nach Anhang 4a,~~ um den Datenaustausch zu gewährleisten. Die erforderlichen Stammdaten sind von den Netzbetreibern in den Richtlinien zu definieren.

→ **Antrag: Art. 8h Abs. 4 anpassen:**

Er ~~bildet die für die Datenaustauschprozesse notwendigen Datenaggregate und~~ veröffentlicht die folgenden anonymisierten Mess- und Stammdaten aggregiert pro Gemeinde und Kanton im Internet:

a. die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten der Elektrizitätsausspeisung des Elektrizitätsverbrauchs pro Tag, Monat und Jahr;

- b. die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten der Elektrizitätseinspeisung ~~nach Erzeugungstechnologie~~ pro Tag, Monat und Jahr;
- c. ...

Die folgenden Punkte sind zwar kein zentrales Anliegen für den Betrieb der Datenplattform, sie unterstützen aber die Sicht von Netzbetreibern und damit die Datenplattform als Branchenlösung.

Abs. 5 bezieht sich auf Daten, die an der lokalen Schnittstelle der Smart Meter bezogen werden können. Der Parallelpfad via Datenplattform ist unnötig.

→ **Antrag: Art. 8h Abs. 5 streichen.**

Abs. 7 beschreibt die Datenlieferungspflicht an EICom und BFE in anonymisierter Form. Die bestehende Rechtsgrundlage reicht aus, um die Analysedaten einzufordern, falls der sichere und effiziente Betrieb der Stromversorgung und der Datenplattform gefährdet ist

→ **Antrag: Art. 8h Abs. 7 streichen.**

#### **Art. 8i Kostenrechnung des Datenplattformbetreibers**

Wie schon oben erwähnt, muss die Verzinsung dem WACC entsprechen, damit Netzbetreiber investieren können.

→ **Antrag: Art. 8i Abs. 5 anpassen:**

Für die Berechnung der anrechenbaren Kapitalkosten gilt Artikel 13 Absätze 2 und 3 sinngemäss. Die für den Betrieb der Datenplattform notwendigen Vermögenswerte werden entsprechend dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz zum Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 verzinst. ~~Die Einnahmen aus der Verzinsung richtet der Datenplattformbetreiber den Anteilseignern proportional zu den geleisteten Einlagen aus.~~

Die Kosten fließen in die einzelnen Kostenrechnungen der Netzbetreiber ein. Darum soll die subsidiäre Regelung beibehalten werden.

→ **Antrag: Art. 8i Abs. 7 anpassen:**

Die Kostenrechnung ist der EICom jährlich vorzulegen. Die Branche legt die Grundsätze ~~Die EICom kann die Form~~ der Kostenrechnung fest vorgeben.